

AMTSBLATT



der STADT WASSENBERG

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Wassenberg, 41849 Wassenberg

30. Jahrgang

Erscheinungstag: 22. Oktober 2002

Nr. 18/2002

Bezugsmöglichkeiten und Bedingungen:

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird bei der Stadtverwaltung Wassenberg, Roermonder Straße 25-27, den Sparkassen und Banken sowie Poststellen des Stadtgebietes Wassenberg zur kostenlosen Mitnahme ausgelegt. Das Amtsblatt kann im Abonnement (pauschal 34,00 €/Jahr) oder als Einzelstück gegen Erstattung der Portogebühren bei der Stadtverwaltung Wassenberg bezogen werden. Gleichfalls steht es im Internet unter www.wassenberg.de Datenbank „Bürgerinfo“ zur Verfügung.

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Manfred Erdweg

Internet: www.wassenberg.de

e-mail: info@wassenberg.de

☎: 02432/4900-0

Inhalt:

Seite:

Bekanntmachungen und Veröffentlichungen betreffend

- | | | |
|----|---|---------|
| 1. | Satzung der Stadt Wassenberg über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Stadtbetrieb Wassenberg“ vom 21.10.2002 | 161-166 |
| 2. | Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage;
hier: Anzeige der Betriebsfertigkeit und Mitteilung über die Anschlusspflicht für die durch die Abwasseranlage erschlossenen Grundstücke im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 39 „GIB Wassenberg-Süd“ | 167-169 |
| 3. | Auslegung der Eintragungslisten der Volksinitiative des Vereins „Bürgerinitiative Forsensik Herne-Wanne e.V.“ in der Zeit vom 24. Oktober 2002 bis 18. Dezember 2002 | 170 |
| 4. | Einladung zur Sondersitzung (26. Sitzung) des Rates der Stadt Wassenberg am Montag, dem 04. November 2002, 18.30 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses, Roermonder Straße 25-27 | 171 |
| 5. | Volkstrauertag am 17. November 2002 | 172 |

**Satzung der Stadt Wassenberg
über die Anstalt des öffentlichen Rechts
„Stadtbetrieb Wassenberg“
vom 21.10.2002**

Aufgrund von § 7 Abs. 1 Satz 1, § 114 a Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2002 (GV. NRW, S. 160) hat der Rat der Stadt Wassenberg in seiner Sitzung am 11.07.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name, Sitz, Stammkapital

- (1) Der Stadtbetrieb Wassenberg ist eine selbstständige Einrichtung der Stadt Wassenberg in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (§ 114 a GO NRW). Der Stadtbetrieb wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Die Anstalt führt den Namen „Stadtbetrieb Wassenberg“ mit dem Zusatz Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.
- (3) Die Anstalt hat ihren Sitz in der Stadt Wassenberg.
- (4) Das Stammkapital beträgt 1.500.000,00 €; davon werden 1.400.000,00 € in Form einer Sacheinlage erbracht.

§ 2

Gegenstand der Anstalt

- (1) Aufgabe der Anstalt ist die/der bzw. sind
 1. **Abfallentsorgung und -verwertung im Stadtgebiet**
 2. **Übernahme der Tätigkeiten des Baubetriebshofes**
 - Unterhaltung der Straßen, Wege und Plätze und Wahrnehmung der Aufgaben als Straßenbaubehörde (u.a. Gefahrenbeseitigung, Abstimmung, Überwachung und Abnahme der Arbeiten der Versorgungsunternehmen im öffentlichen Straßenraum, Fortschreibung des Straßen- und Straßenschadenskatasters) sowie Unterhaltung der öffentlichen Grünanlagen, Spielplätze und Sportstätten und Gewährleistung der Verkehrssicherungspflicht auf diesen Anlagen
 - Winterdienstleistungen
 - zentrale Dienste für städtische Einrichtungen (insbesondere Auf- und Abbau städtischer Bühnenteile, Mobiliartransporte, Absperrmaßnahmen u.ä.)
 - Unterhaltung der Friedhöfe (u.a. Planung und Anlage von Grabfeldern, Pflege der Friedhofsflächen und Durchführung der Bestattungen)
 - Bereitstellen von Räumlichkeiten im Objekt zur Unterbringung zugewiesener Asylbewerber u.a. (bauliche Unterhaltung und Bewirtschaftung des Übergangsheimes)
 - Forstwirtschaft (Bewirtschaftung von rd. 220 ha stadteigenem Wald einschl. Verwertungsmaßnahmen und Wegeunterhaltungsmaßnahmen)
 3. **Straßenreinigung**
 4. **Bäderbetrieb**
 5. **Liegenschaften/Wirtschaftsförderung**
 - An- und Verkauf von Grundstücken für die Stadt einschl. Erstellen von Vermarktungskonzepten sowie der Abwicklung der Bestellung von Rechten an fremden Grundstücken und Belastungen stadteigener Grundstücke mit Rechten Dritter (Erbbaurecht, Dienstbarkeiten, Baulasten, Gestattungsverträge)
 - Straßenlanderwerb
 - Verpachtung stadteigener Grundstücke

- Verwaltung des unbebauten städtischen Grundbesitzes und Besitzrechte aus Jagd und Fischerei
- Umsetzung von forstrechtlichen Vorschriften und verwaltungsmäßige Betreuung der forstwirtschaftlichen Maßnahmen gemäß Betriebsplan
- Abwicklung des kaufmännischen Rechnungswesens der AöR
- Beratung Gewerbetreibender bei Betriebsansiedlungen und Betriebsverlagerungen sowie zur Standortsicherung von bestehenden Betrieben unter Einbeziehung städtischer Gewerbeflächen
- Vorbereitung und Abwicklung der Entscheidungen des Wirtschaftsförderungs- und Grundstücksausschusses der Stadt.

Bei den unter vorstehenden Ziffern 1 bis 4 genannten Aufgaben handelt es sich um auf die Anstalt übertragene Aufgaben.

Hierzu gehört auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, die die Aufgaben der Anstalt fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen. Zur Förderung ihrer Aufgaben kann sich die Anstalt an anderen Unternehmen und Einrichtungen beteiligen, wenn das dem Gegenstand der Anstalt dient. Dabei ist sicherzustellen, dass die Haftung der Anstalt auf einem bestimmten Betrag begrenzt ist.

- (2) Die Anstalt kann die in Abs. 1 bezeichneten Aufgaben unter dem jeweils geltenden gesetzlichen Voraussetzungen auch für andere Gemeinden wahrnehmen.
- (3) Die Anstalt ist berechtigt,
 1. Satzungen für das gemäß § 2 Abs. 1 übertragene Aufgabengebiet zu erlassen, jedoch nicht über Gebühren und Beiträge,
 2. unter den Voraussetzungen des § 9 GO durch Satzung einen Anschluss- und Benutzungszwang der öffentlichen Einrichtung für den übertragenen Aufgabenkreis anzuordnen.

Der Stadtbetrieb stellt die für Gebührenkalkulationen erforderlichen Rechnungen nach den Grundsätzen des kommunalen Abgabengesetzes (KAG) auf der Grundlage entsprechender Kalkulationsvorlagen auf.

Die Anstalt kann Beamte und Beamtinnen ernennen, versetzen, abordnen, befördern und entlassen, soweit sie hoheitliche Befugnisse ausübt. Dies gilt sinngemäß, allerdings ohne die zuvor genannte Einschränkung, auch für Arbeiter, Arbeitnehmerinnen und Angestellte. Die Regelung des Landesgleichstellungsgesetzes gelten entsprechend.

§ 3

Organe

- (1) Organe der Anstalt sind
 - der Vorstand (§ 4)
 - der Verwaltungsrat (§ 5).
- (2) Die Mitglieder aller Organe der Anstalt sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens verpflichtet. Die Pflicht besteht für die Mitglieder auch nach ihrem Ausscheiden aus der Anstalt fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Stadt.
- (3) Die Befangenheitsvorschriften des § 31 GO gelten entsprechend.

§ 4

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einem Mitglied. Er hat einen Stellvertreter(in).
- (2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig.

- (3) Der Vorstand leitet die Anstalt eigenverantwortlich, soweit nicht gesetzlich oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Der Vorstand vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich.
- (5) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung den Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten der Anstalt Auskunft zu geben.
- (6) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat halbjährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplanes schriftlich vorzulegen. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt haben können, ist sie und der Verwaltungsrat hierüber unverzüglich zu unterrichten.
- (7) Der Vorstand ist auch zuständig für sämtliche beamtenrechtliche Entscheidungen (z.B. Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung, Änderungskündigung, Entlassung) sowie sämtlichen arbeitsrechtlichen Entscheidungen gegenüber den Angestellten und Arbeitern einschließlich deren Einstellung nach Maßgabe des vom Verwaltungsrat genehmigten Wirtschaftsplans und dem diesen beigefügten Stellenplan.

§ 5

Der Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und den 16 übrigen Mitgliedern. Die vom Rat zu wählenden übrigen Mitglieder sollen nach Möglichkeit dem Haupt- und Finanzausschuss angehören. Für die übrigen Mitglieder werden Vertreter bestellt.
- (2) Vorsitzender des Verwaltungsrates ist der Bürgermeister der Stadt Wassenberg.
- (3) Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Rat. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.
- (4) Der Verwaltungsrat hat der Stadt Wassenberg auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten der Anstalt zu geben.
- (5) Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten keine Entschädigung für die Teilnahme an dessen Sitzungen.

§ 6

Zuständigkeit des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes.
- (2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten der Anstalt Berichterstattung verlangen.
- (3) Der Verwaltungsrat entscheidet über:
 1. Erlass von Satzungen im Rahmen des durch diese Anstaltssatzung übertragenen Aufgabenbereichs (§ 2 Abs. 3)
 2. Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen oder Einrichtungen.
 3. Bestellungen und Abberufungen des Vorstands sowie Regelungen des Dienstverhältnisses des Vorstandes.
 4. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans
 5. Festsetzung allgemein geltender Tarife und Entgelte für die Leistungnehmer der Anstalt (ausgenommen Gebühren gemäß § 2 Abs. 3)

6. Bestellung des Abschlussprüfers
7. Feststellung des Jahresabschlusses
8. die Ergebnisverwendung
9. die Entlastung des Vorstandes.

Im Falle der Nummer 1 und Nummer 2 unterliegt der Verwaltungsrat den Weisungen des Rates der Stadt Wassenberg.

- (4) Dem Vorstand gegenüber vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrats die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich.

§ 7

Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Tagesordnung angeben. Sie muss den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am siebten Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden verkürzt werden.
- (2) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens viermal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn dies ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.
- (3) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder bzw. deren Stellvertreter anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.
Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn
 1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Verhandlung mehrheitlich zustimmt oder
 2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats (bzw. deren Stellvertreter) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (5) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen werden.
- (6) Die Beschlüsse des Verwaltungsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind zulässig. § 50 Abs. 5 GO NRW gilt entsprechend.
- (7) Über die vom Verwaltungsrat gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese wird vom Vorsitzenden unterzeichnet und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.

§ 8

Rat der Stadt

Bei Entscheidungen der Organe der Anstalt, sich an anderen Unternehmen und Einrichtungen zu beteiligen, wenn das dem Gegenstand der Anstalt dient, ist die Zustimmung des Rates der Stadt erforderlich.

§ 9

Verpflichtungserklärung

- (1) Alle Verpflichtungserklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Stadtbetrieb Wassenberg, Anstalt des öffentlichen Rechts“ durch den Vorstand, im übrigen durch jeweils Vertretungsberechtigte.
- (2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, sein Stellvertreter mit dem Zusatz „In Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „Im Auftrag“.

§ 10

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Die Anstalt ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Im übrigen gelten die Vorschriften des § 75 GO entsprechend.
- (2) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von 3 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsberichte und der Bericht über die Abschlussprüfung sind der Stadt Wassenberg zuzuleiten. Im übrigen ist § 27 Abs. 2 der Kommunalunternehmensverordnung zu beachten.
- (3) Für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gilt § 106 GO NRW entsprechend.
- (4) Die Vorschriften zur öffentlichen Bekanntmachung der Anstalt richten sich, wenn gesetzliche Bestimmungen nichts Gegenteiliges regeln, nach den entsprechenden Vorschriften der Hauptsatzung der Stadt Wassenberg in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr der Anstalt ist das Kalenderjahr.

§ 12

Inkrafttreten

Die Anstalt entsteht am 01.11.2002. Gleichzeitig tritt diese Satzung in Kraft.



Bekanntmachungsanordnung

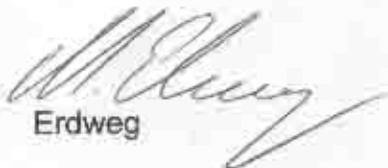
Die vorstehende Satzung der Stadt Wassenberg über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Stadtbetrieb Wassenberg (AöR)“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 115 Abs. 1 Buchstabe h der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wurde die Errichtung einer Anstalt des öffentlichen Rechts dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 12. Juli 2002 angezeigt. Die Frist nach § 115 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen endete am 26. August 2002.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung vom 14.07.1994 (GO NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2002 (GV NW S. 160), die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung nach Ablauf eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wassenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wassenberg, 21.10.2002
Der Bürgermeister


Erdweg

Bekanntmachung

Betreff: Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage

hier: Anzeige der Betriebsfertigkeit und Mitteilung über die Anschlusspflicht für die durch die Abwasseranlage erschlossenen Grundstücke

Gemäß § 9 Abs. 8 der Entwässerungssatzung der Stadt Wassenberg vom 04.10.2002 wird hiermit bekanntgemacht, dass im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 39

„GIB Wassenberg-Süd“

eine betriebsfertige Abwasseranlage Trennsystem zur Aufnahme von Schmutz- und – soweit zulässig bzw. erforderlich – Niederschlagswasser verlegt worden ist.

Der Anschluss sämtlicher an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließenden Grundstücke hat gemäß § 9 Abs. 8 der Entwässerungssatzung der Stadt Wassenberg innerhalb von 3 Monaten nach der Bekanntmachung über die Betriebsfertigkeit durch den Anschlussberechtigten zu erfolgen.

Auf den als Anlage beigefügten Übersichtsplan für die neuerstellte Kanalstrecke wird hingewiesen.

Bezüglich der Herstellung des Anschlusses wird auf folgendes hingewiesen:

- Die Stadt Wassenberg betreibt die Abwasserbeseitigung teilweise im Mischsystem, teilweise im Trennsystem.
Beim **Mischsystem** sind das Schmutz- und – soweit nach der Entwässerungssatzung zulässig – das Niederschlagswasser über eine gemeinsame Leitung der Abwasseranlage zuzuführen;
beim **Trennsystem** muss das Schmutzwasser sowie gegebenenfalls das Niederschlagswasser jeweils getrennt den dafür vorgesehenen Kanalleitungen zugeführt werden.
- Gemäß § 51 a Abs. 1 des Landeswassergesetzes NW ist Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 1. Januar 1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, vor Ort zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist. Die dafür erforderlichen Anlagen müssen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik entsprechen.
Niederschlagswasser, das nach vorgenannter Bestimmung auf den Grundstücken, auf denen es anfällt, versickert, verrieselt oder ortsnah in ein Gewässer eingeleitet werden kann, hat der Nutzungsberechtigte des Grundstücks zu beseitigen.

Gemäß § 5 Abs. 2 der Entwässerungssatzung der Stadt Wassenberg besteht kein Anschlussrecht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gem. § 51 a Abs. 2 Satz 1 LWG dem Eigentümer des Grundstückes obliegt.

Für die Niederschlagswasserbeseitigung ist eine wasserrechtliche Erlaubnis der Unteren Wasserbehörde erforderlich.

Von der Verpflichtung nach § 51 a Abs. 1 LWG ausgenommen ist Niederschlagswasser, das ohne Vermischung mit Schmutzwasser in einer vorhandenen Kanalisation abgeleitet wird.

- Schmutz- und Niederschlagswasser (mit Ausnahme des auf dem Grundstück zurückgehaltenen Niederschlagswasser) sind unterirdisch der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen.
- Auf jedem anzuschließenden Grundstück muss ein **Kontrollschacht** errichtet werden. Im Trennsystem ist grundsätzlich je ein Kontrollschacht für die jeweilige Abwasserart zu errichten. In begründeten Ausnahmefällen können im Trennsystem beide Abwasserleitungen über einen Kontrollschacht geführt werden, wobei innerhalb des Schachtes die Trennung der Abwasserarten beibehalten und überprüfbar sein muss.
- Für die laufende Überprüfung des Kontrollschachtes durch die Stadt Wassenberg und zur Vereinfachung von Reparatur- und Unterhaltungsarbeiten muss der Schacht jederzeit zugänglich sein und darf nicht unter Flur verlegt werden.
- Bei den Anschlussarbeiten sollte vom verlegten Anschlussstutzen zum Haus hin gearbeitet werden und nicht umgekehrt. Falls die Lage des Anschlussstutzens nicht bekannt ist, können Auskünfte beim Tiefbaureferat der Stadt Wassenberg eingeholt werden.
- Sämtliche auf dem Grundstück herzustellenden Abwasseranlagen, insbesondere die Kontrollschächte, unterliegen der Abnahme durch Beauftragte der Stadt. Bei der Abnahme müssen alle abzunehmenden Anlagen sichtbar und zugänglich sein. Die Abnahme ist rechtzeitig bei der Stadt zu beantragen.
- Alte Abwassereinrichtungen (z.B. Gruben, Schlammfänge, Sickeranlagen) müssen soweit sie nicht Bestandteil der neuen Anlage oder Bestandteil einer Anlage für die Nutzung oder Zurückbehaltung anfallenden Niederschlagswassers von Dachflächen sind, innerhalb von 8 Wochen entleert, gereinigt und außer Betrieb gesetzt werden.
- Bei weiteren Rückfragen erteilt das Tiefbaureferat der Stadt Wassenberg gerne Auskunft.

Wassenberg, den 14.10.2002

Der Bürgermeister


Erdweg



Übersichtsplan

**Trennkanalisation
Bebauungsplan Nr. 39
„GIB Wassenberg-Süd“**

-  **Schmutzwasserkanal**
-  **Regenwasserkanal**

Bekanntmachung

**über die Auslegung der Eintragungslisten der Volksinitiative
des Vereins „Bürgerinitiative Forensik Herne-Wanne e.V.“
in der Zeit vom 24. Oktober 2002 bis 18. Dezember 2002**

Auf Antrag der Vereins „Bürgerinitiative Forensik Herne-Wanne e. V.“ hat die Landesregierung gemäß Artikel 67 a der Landesverfassung die Listenauslegung für eine Volksinitiative zugelassen, die auf folgenden Gegenstand der politischen Willensbildung gerichtet ist:

„Der Landtag möge sich mit der Standortfrage, den Standortkriterien (Vermeidung von Wohngebieten, Nähe zu Schulen, Kindergärten, Spielplätzen etc.) und dem Auswahlverfahren zur Standortbestimmung der geplanten Forensischen Kliniken in NRW beschäftigen, hierbei insbesondere mit der Konzeption der dezentralen oder zentralen Standortwahl unter dem Gesichtspunkt der erhöhten Gefährdung der Bevölkerung in dicht besiedelten Ballungszentren.“

Die Zulassung der Listenauslegung ist am 25. September 2002 vom Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen im Ministerialblatt des Landes Nordrhein-Westfalen (Nr. 50, Seite 970) bekannt gegeben worden.

Gemäß § 4 I. V. mit § 12 Abs. 2 des Gesetzes über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid (VIVBVEG) erfolgt die Listenauslegung in der Zeit vom

24. Oktober 2002 bis 18. Dezember 2002.

Bei der Stadt Wassenberg liegen die Eintragungslisten der Volksinitiative in dieser Zeit

- a) während der nachstehenden Amtsstunden
(montags, mittwochs und donnerstags 7.45-12.15 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr; dienstags 7.45 - 12.15 Uhr und 14.00 - 16.30 Uhr; freitags 7.45 - 12.00 Uhr)
im Rathaus der Stadt Wassenberg, Zimmer 006
- b) an den in den Auslegungszeitraum fallenden Sonntagen jeweils von 10.00 bis 12.00 Uhr an der Bürgerinformation im Eingangsbereich des Rathauses Wassenberg

aus.

Eintragungsberechtigt ist, wer am Tage der Eintragung wahlberechtigt für die Wahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen und in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragen ist und sein Stimmrecht nicht verloren hat oder wer einen Eintragungsschein besitzt.

Wassenberg, den 21.10.2002
Der Bürgermeister


Erdweg

Einladung

Zu der am

**Montag, dem 04. November 2002, 18.30 Uhr,
im Sitzungssaal des Rathauses,
Roermonder Straße 25 – 27,**

stattfindenden Sondersitzung (26. Sitzung) des Rates der Stadt Wassenberg

lade ich hiermit ein.

Wassenberg, den 22. Oktober 2002

Mit freundlichen Grüßen
Der Vorsitzende



Erdweg
Bürgermeister

Tagesordnung:

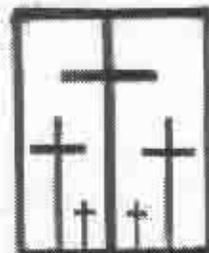
I. Öffentlicher Teil:

1. Bestimmung eines Stadtverordneten zur Mitunterzeichnung der Sitzungsniederschrift
2. Investitionsprogramm 2003 bis 2009;
hier: Neufassung und Finanzierungsvorschlag

II. Nichtöffentlicher Teil:

3. Bäderbetrieb der Stadt Wassenberg;
hier: Einlage von Stammkapitalanteilen

STADT WASSENBERG DER BÜRGERMEISTER



Wassenberg, den 14. Oktober 2002

Volkstrauertag 2002

Sehr geehrte Damen und Herren,

auch in diesem Jahr wollen wir am Volkstrauertag wieder besonders unseren Gefallenen und Vermissten beider Weltkriege gedenken und unsere bleibende Verbundenheit mit ihnen in einer schlichten Feier bekunden.

Ich erlaube mir, Sie zu dieser Gefallenehrung für

Sonntag, den 17. November 2002,

einzuladen.

Der Trauerzug nimmt gegen 11.30 Uhr Aufstellung an der Albert-Schweitzer-Gemeinschaftsgrundschule in Wassenberg, Kirchstraße, und geht dann geschlossen zur Kriegsgräberanlage auf dem Waldfriedhof, wo unsere Gedenkfeier folgenden Verlauf nehmen wird:

1. **Musikverein Orsbeck-Luchtenberg:** -Wohin soll ich mich wenden-
2. **Männergesangverein Wassenberg:** -Näher mein Gott zu Dir-
3. **Schüler/innen der Betty-Reis-Gesamtschule Wassenberg:** -Wortvortrag-
4. **Musikverein Orsbeck-Luchtenberg:** -Abendruhe-
5. **Ansprache zum Volkstrauertag:** Heinrich Spiegel, Ltd. Gesamtschuldirektor
6. **Männergesangverein Wassenberg:** -Frieden-
7. **Trommler- und Pfeifercorps Wassenberg:** -Ich hatt' einen Kameraden-

Während des letzten Vortrages erfolgt die Niederlegung der Kränze.

Mit freundlichen Grüßen

Erdweg
Bürgermeister und Ortsverbandsvorsitzender
des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge